

ein schnelles Ansteigen der Fluss- und Bachpegel zumindest teilweise reduziert werden. Wird auf eine Dachbegrünung verzichtet, kann durch die Installation von Solaranlagen ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Eine Kombination von Grün- und Solardach ist möglich und auch in Osnabrück bereits verwirklicht worden.

- Für größere Stellplatzanlagen (> 10 Stellplätze) soll regelmäßig eine Begrünung mit großkronigen Bäumen festgesetzt werden.

Große, zusammenhängende Stellplatzanlagen sind zumeist durch nahezu flächendeckend versiegelte Bereiche gekennzeichnet. Diese heizen sich besonders in den Sommermonaten stark auf und erwärmen so zusätzlich die Umgebungsluft. Die Abstrahlung der aufgenommenen Wärme erfolgt besonders in den kühleren Abend- und Nachtstunden, wenn eigentlich eine Abkühlung der Stadt erfolgen soll. Mit der Begrünung durch großkronige Bäume wird die Beschattung der versiegelten Flächen verbessert, was zu einer deutlichen Verringerung des Aufheizeffekts führt. Durch diese Maßnahme kann ein Beitrag zur Verringerung der Überhitzung der Stadt im Sommer sowie durch die Filterung von Luftschadstoffen und groben Staubpartikeln aus der Luft zur Verbesserung der Luftqualität erfolgen.



BODEN / WASSER

- Für jedes neue Baugebiet soll eine Vorprüfung nach dem „Kartier- und Bewertungsschlüssel für die Bodenfunktionen in Osnabrück“ durchgeführt werden. Auf der Grundlage dieser Vorprüfung wird entschieden, ob weitere Bodenuntersuchungen durchzuführen sind.

Der Kartierschlüssel ermöglicht eine genaue Bewertung der Bodenqualität und liefert insofern wichtige Hinweise auf die Schutzwürdigkeit der anstehenden Böden. Sind wertvolle Böden vorhanden („hohe“ bis „sehr hohe“ Schutzwürdigkeit) ist nach Möglichkeit deren Funktionsfähigkeit zu erhalten.

- Sofern die örtlichen Gegebenheiten es erlauben, hat die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet zu erfolgen.

Die Versickerung anfallenden Niederschlagswassers vor Ort entlastet die Vorfluter bei Regenereignissen und führt das Niederschlagswasser zum großen Teil dem Grundwasser wieder zu. Gleichzeitig können neue Entwässerungssysteme minimiert und somit Kosten vermieden werden.

- Ist die Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers nur mittels Regenwasserrückhaltung möglich, sollen auf Ebene der Bauleitplanung die „Planungs- und Gestaltungsgrundsätze für Regenrückhaltebecken im Stadtgebiet von Osnabrück“ unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten angewendet werden.

Mit Anwendung dieser Grundsätze soll erreicht werden, dass schon bei der Aufstellung der Bauleitpläne ein wasserwirtschaftliches Konzept vorbereitet wird, das eine ausreichende Dimensionierung der Regenrückhaltebecken und den dafür erforderlichen Platzbedarf im Hinblick auf eine naturnahe Gestaltung berücksichtigt.

- Die Maßnahmenebene des „Fließgewässerschutzprogramms Osnabrück“ ist zu berücksichtigen.

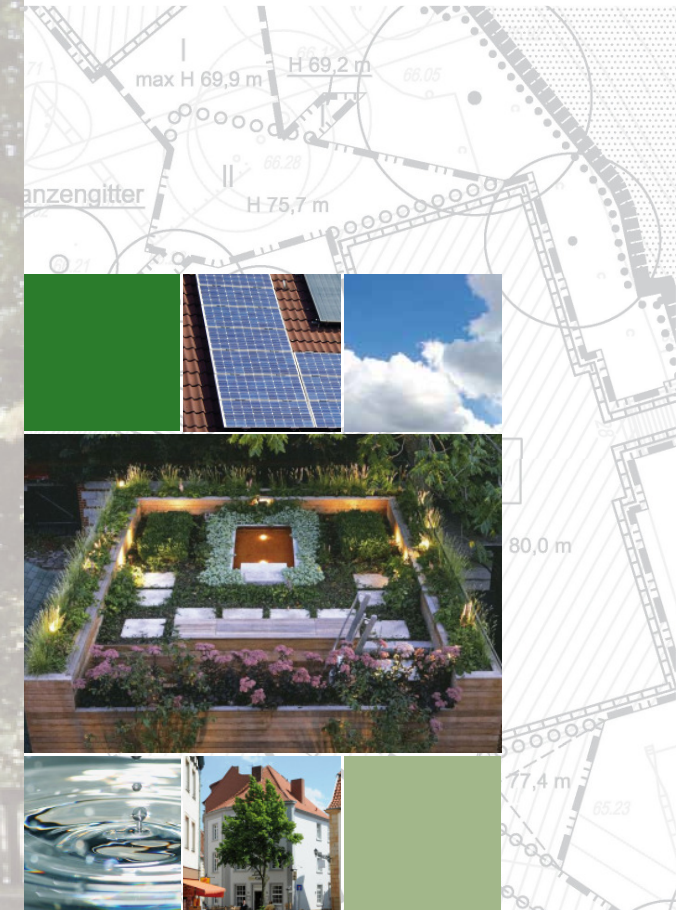
Das „Fließgewässerschutzprogramm Osnabrück“ leitet sich aus dem niedersächsischen Fließgewässerschutzprogramm ab und definiert die Maßnahmen zum Schutz und Entwicklung der Hauptgewässer. Die Maßnahmen (z. B. Verbesserung der Gewässerstruktur, Gewässerrandstreifen und Gewässergüte) dienen auch der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Impressum

Stadt Osnabrück
 Fachbereich Städtebau
 Fachdienst Bauleitplanung
 Hasemauer 1
 49074 Osnabrück

November 2010

Ökologische Standards in der Bauleitplanung der Stadt Osnabrück



Fachbereich Städtebau
 Fachdienst Bauleitplanung

In der Bauleitplanung sind neben vielen unterschiedlichen Aspekten auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese Belange sind in §1 Baugesetzbuch (BauGB) definiert. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll danach u. a. auf die Vermeidung zusätzlicher Emissionen, auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie auf die sparsame und effiziente Nutzung von Energie geachtet werden.

Der Rat der Stadt Osnabrück hat vor diesem Hintergrund eines verantwortungsvollen Umgangs mit der Umwelt und unseren natürlichen Lebensgrundlagen am 08. Juli 2008 Grundsätze zur Beachtung ökologischer Belange in der Bauleitplanung beschlossen. Diese Grundsätze werden im Folgenden näher erläutert.



ENERGIE / KLIMASCHUTZ

Die Stadt Osnabrück hat sich verpflichtet, aktiv für den Klimaschutz einzutreten. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, werden auf gesamtstädtischer Ebene Grundsätze einer Klima schonenden Energieversorgung festgelegt.

- **Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollen Klima schonende Energieversorgungskonzepte geprüft werden.**

In einem ersten Schritt soll bei der Erstellung von Bebauungsplänen geprüft werden, welche Möglichkeiten der Energieversorgung bestehen, um die Beeinträchtigung der Umwelt zu minimieren. In einem zweiten Schritt soll anhand der gesamtstädtischen Grundsätze einer Klima schonenden Energieversorgung die Prüfung erfolgen, wie diese im Bebauungsplan konkretisiert und ggf. festgesetzt werden können.

- **Bei der Ausweisung neuer Wohngebiete oder auch bei der Arrondierung bestehender Wohnbauflächen soll eine solarenergetische Überprüfung durchgeführt werden.**

Die Bewertung der solarenergetischen Prüfung von Bebauungsplä-

nen erfolgt mittels des solarenergetischen Bewertungsprogramms GOSOL. Grundsätzlich ist unter Berücksichtigung aller planerischen Belange eine Nutzung des solarenergetischen Potenzials von mehr als 75 % anzustreben. Bereits in der Phase der Erarbeitung der städtebaulichen Konzeption erfolgt eine Überprüfung des städtebaulichen Entwurfs unter solarenergetischen Aspekten, um eine optimale Ausrichtung der „Energiegewinnfassade“ der Hauptbaukörper zum Zweck der passiven Solarenergienutzung zu ermöglichen.

- **In städtebaulichen Verträgen sollen Vorgaben zum Energiestandard von Neubauten gemacht werden. Der Energiestandard orientiert sich an der jeweils aktuellen ersten Stufe der Förderung energiesparenden Bauens der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) (z. Z. Energieeffizienzhaus 70).**

In den städtebaulichen Verträgen werden außerdem Regelungen aufgenommen, wie der Vertragspartner des städtebaulichen Vertrags (i. d. R. der Investor in einem Baugebiet) den Nachweis zu erbringen hat, dass die Vereinbarungen zum Energiestandard auch tatsächlich eingehalten werden (z. B. Vorlage eines Energieausweises). Außerdem enthalten die städtebaulichen Verträge Regelungen zu Vertragsstrafen für den Fall der Nichteinhaltung der in dem städtebaulichen Vertrag vereinbarten Energiestandards bzw. der Nichtführung des Nachweises.



LUFTREINHALTUNG / STADTKLIMA

Auf Grundlage des verbindlichen „Luftreinhalte- und Aktionsplans für die Schadstoffe Feinstaub und Stickstoffdioxid der Stadt Osnabrück“, der alle Maßnahmen beschreibt, die der Minimierung dieser Schadstoffe und der Einhaltung der Grenzwerte im Stadtgebiet dienen, erfolgen für einzelne Teilbereiche des Stadtgebiets standardisierte Festsetzungen in Bebauungsplänen. Die durch die „Stadtklimatologische Untersuchung Osnabrück“ (Uni Osnabrück, 1998) identifizierten Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete und ihre Leitbahnen, die z. T. bis ins Stadtzentrum reichen, sind danach möglichst von einer Bebauung freizuhalten.

- **Liegen Baugebiete in oder am Rande von Frischluftentstehungsgebieten/ -schneisen, soll deren Funktions- und Leistungsfähigkeit bei Auswirkung der Bebauung überprüft und bewertet werden. Die Ergebnisse sind im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans zu berücksichtigen.**

Im Stadtgebiet sollen in allen Teilen insbesondere bei austauscharmen Wetterlagen gesunde Lebensverhältnisse vorzufinden sein. Hierzu gehört eine gut durchlüftete Stadt, die mit dem Umland einen guten Luftaustausch ermöglicht und eine zu starke sommerliche Temperaturerhöhung durch Luftstau und die Ansammlung von Luftschadstoffen verhindert.

- **Für jedes neue Baugebiet und jede Bebauungsplanänderung soll auf Basis der Ist-Situation geprüft werden, ob eine Immissionsprognoserechnung durchzuführen ist. Sind aufgrund einer Prognoserechnung Maßnahmen erforderlich, sind diese in der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.**

Ziel der Immissionsprognoserechnung ist es, bereits während der Planung Aussagen über die mögliche Entwicklung der Luftqualität in bereits belasteten Gebieten machen zu können. Auf Basis der Berechnungen werden dann Festsetzungen zur Minimierung von Beeinträchtigungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

- **Für Flachdächer und flach geneigte Dächer (< 15°) von Gebäuden mit einer Dachfläche > 200 m² soll künftig generell eine Dachbegrünung festgesetzt werden, sofern dem keine gestalterischen oder funktionalen Gründe entgegenstehen. Ausgenommen sind Wohngebäude. Erfolgt keine Dachbegrünung, sind auf den entsprechenden Dachflächen - sofern von der Ausrichtung her geeignet - flächenhaft solarenergetische Anlagen zu installieren (Photovoltaik und/oder Solar Kollektoren).**

Mit der Festsetzung einer Dachbegrünung wird ein weiterer Beitrag zur Verminderung des Aufheizeffekts in den Sommermonaten geleistet. Zudem dient die Begrünung von Dächern der Verminderung der Abflussspitzen bei Starkregenereignissen, da ein Teil des anfallenden Niederschlags zunächst im Substrat gespeichert und verzögert abgegeben wird bzw. auch verdunstet. Dadurch kann